

# **Satzung**

## **Verein zur Förderung von Kultur und Sport in Dahenfeld e.V.**

(in der Fassung vom 20.03.2009)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kultur und Sport in Dahenfeld“ e.V.. Der Vereinssitz ist in Neckarsulm-Dahenfeld. Der Verein wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung kultureller und sportlicher Aktivitäten in Dahenfeld zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musik- und Gesangsvereins Dahenfeld e.V. sowie des Sportclubs Dahenfeld 1946 e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere über die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - AO - (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 (1) dieser Satzung benannten Körperschaften verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme wird der Beitritt zum Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung wirksam.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen; ihre Voraussetzung sind besondere Verdienste im Sinne der Zwecksetzung des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Jahresende wirksam, wenn die Erklärung dem Vorstand spätestens am 30. Oktober vorliegt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist, sich vereinschädigend verhält oder in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden beeinträchtigt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie über sonstige, ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Fragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Behandlung verspätet eingegangener Anträge kann der Vorstand ablehnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen und auf der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kraft Amtes gehören dem Vorstand die Vorsitzenden des Musik- und Gesangvereins Dahlenfeld und des Sportclubs Dahlenfeld an.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt die Tagesordnungen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf, führt die Beschlüsse des Vereins aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig, bei Neueintritt mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung eigens zum Zwecke der Auflösung einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, je zur Hälfte an den Musik- und Gesangverein Dahenfeld und den Sportclub Dahenfeld.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)